

Herrn  
Walter Ruffler  
Roonstraße 73  
28203 Bremen

Deutsche Bahn AG  
Recht Infrastruktur  
Region Nord (CRI (1))  
Joachimstraße 8  
30159 Hannover  
www.db.de

Peter Behrend  
Telefon 0511 286-2583  
Telefax 0511 286-4163  
peter.behrend@deutschebahn.com  
Zeichen CRI (1)

15.03.2012

Ihre Anfechtungsklage vor dem OVG Bremen

Sehr geehrter Herr Ruffler,

erlauben Sie mir bitte, dass ich mich im Hinblick auf Ihre vor dem OVG Bremen erhobene Klage noch einmal persönlich an Sie wende.

Im Erörterungstermin hatte ich für die Vorhabenträgerin zugesagt, dass den Einwendern in der Manteuffelstraße und der Roonstraße die Möglichkeit eingeräumt wird, Anträge auf Erstattung von Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen zu stellen, wenn seinerzeit bei der Durchführung des Lärmsanierungsprogramms eine Teilnahmeberechtigung bestand. Diese Zusage diene ausschließlich dem Ziel, Einwendungen zu erledigen, einen Interessenkonflikt zu bereinigen und Rechtssicherheit herzustellen. Wenn dann Sie als der Einwender, dessen Einwendung mit der o. g. Zusage erledigt werden sollte, eine Anfechtungsklage erhebt mit dem Ziel, den Planfeststellungsbeschluss zu Fall zu bringen, dann wird der Zusage schlicht die Rechtsgrundlage entzogen: es kann weder aktiver noch passiver Schallschutz durchgeführt werden, geschweige denn zusätzliche Maßnahmen aufgrund einer Zusage. Bleibt also die Anfechtungsklage aufrechterhalten, erlischt die Zusage ohne wenn und aber. Sämtliche Anträge auf Gewährung von passiven Lärmschutzmaßnahmen, also Einbau von Schallschutzfenstern, Lüftern und dergl. , aufgrund der Zusage müssen abgelehnt werden, wenn Ihre Klage nicht unverzüglich zurückgenommen wird. Bedenken Sie bitte, dass die Zusage zu Ihren Gunsten erfolgte. Wird die Klage indes zurückgenommen, erklärt sich die Vorhabenträgerin bereit, die Zusage wieder aufleben zu lassen und die Anträge zu bearbeiten.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Zusage nach Zurückweisung der Klage durch das Oberverwaltungsgericht nicht wieder in Kraft tritt: das Ziel der Zusage, eine Konfliktbereinigung herzustellen, wäre mit der Aufrechterhaltung der Klage und einer gerichtlichen Entscheidung endgültig vereitelt. Mit anderen Worten: bleibt die Klage aufrechterhalten, müssen die vorliegenden Anträge aufgrund der Zusage schon jetzt endgültig abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

  
(i. V. Behrend)